

Sind Sie vorbereitet?

Flucht- und Rettungshilfsmittel für bewegungseingeschränkte Personen

Franz Grubauer

IBP Brandschutz GmbH, Innovative Brandschutz- und Evakuierungsprodukte

Kapellenweg 4, 4211 Alberndorf i. d. Riedmark

Tel: +43 (0)7235/8 94 88, Mobil: +43 (0)664/8 40 45 54, Fax: +43 (0)7235/8 94 88 20

E-Mail: f.grubauer@ibp-brandschutz.at, hp: www.ibp-brandschutz.at

Die Barrierefreiheit des Bauens ist eine Grundsatzanforderung des europäischen Rechts, spiegelt sie doch auch das zentrale und verfassungsmäßig verankerte Grundrecht der Gleichbehandlung in einem bestimmten Bereich wieder.

Diese Anforderung fand nun auch in Österreich seine aktuelle Umsetzung in der Richtlinie 4 der OIB-Richtlinien. Diese wurden bzw. werden noch in den österreichischen Baugesetzen für verbindlich erklärt und vereinheitlichen daher künftig den technischen Inhalt der österreichischen Bauregeln.



Diese Richtlinie 4 sollte man vielleicht zum Anlass nehmen, sich wieder besonders bewusst zu machen, was es in brandschutztechnischer Hinsicht bedeutet, wenn sich bewegungs- oder sinneseingeschränkte Personen, für

die die Barrierefreiheit der Gebäude ja dient, im Objekt aufhalten.

Es werden zwei Gruppen von bewegungseingeschränkten Personen unterschieden:

- dauerhaft bewegungseingeschränkte Personen
- temporär bewegungseingeschränkte Personen

Sind dauerhaft bewegungseingeschränkten Personen oftmals bereits beim Betreten des Gebäudes augenscheinlich als solche zu erkennen (also sichtbar) und ist deren Aufenthalt im Gebäude plan- bzw. steuerbar, so können temporär bewegungseingeschränkte Personen durch Unfall oder Krankheit plötzlich und in allen Teilen des Gebäudes auftreten und sind daher im Normalfall nicht sichtbar.

Das wesentlichste Ziel der übergreifenden Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in diesem Zusammenhang muss es nun sein, geeignete Vorkehrungen für die wirksame Alarmierung sowie die gesicherte Flucht dieser Personen im Gefahrenfall zu sorgen.

Zu den in ihrer Bewegung eingeschränkten Personen können zählen:

- Gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrer
- Sehbehinderte und Blinde
- Gehörlose
- Unfallopfer
- Akut Erkrankte

Die Arbeitsstättenverordnung (BGBl. 368/1998) fordert im § 16 (2): „Werden sinnes- oder bewegungsbehinderte Arbeitnehmer/innen beschäftigt, ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.“

Aber nicht nur für Arbeitsstätten im Allgemeinen sind solche Überlegungen anzustellen. Spezielle Nutzungen, wie Einrichtungen des Gesundheitswesens, öffentliche Gebäude, Veranstaltungsorte, Beherbergungsbetriebe, Verkaufsstellen und Hochhäuser bedürfen einer umfassenden Betrachtung zu diesem Thema.

Neben der Vorbereitungsmaßnahmen für sichtbar bewegungseingeschränkte Personen stellen die Vorkehrungen für plötzlich auftretende Fälle von Bewegungseinschränkungen große Herausforderungen dar.

Hier sind die organisatorischen Maßnahmen zu nennen, die aus Überlegungen zum Erkennen, Melden und Registrieren von bewegungseingeschränkten Personen, sowie aus der personellen Organisation während der gesamten Betriebszeiten dazu bestehen.

In technischer Hinsicht sind jene Hilfsmittel interessant, die erforderlich sein können, um z. B. Rollstuhlfahrer bei Ausfall der Liftanlage über die Stiege zu transportieren, plötzlich erkrankte Personen liegend vertikal aus dem Gebäude zu verbringen, Blinde bei Räumungsalarm



sicher zum Ausgang zu leiten oder Gehörlosen überhaupt diesen Räumungsalarm darzustellen.

Funktionieren wird nur ein ausgewogenes und durchdachtes Konzept, welches sowohl die personellen Ressourcen als auch die technischen Vorkehrungen beinhaltet. Hier sollte unbedingt der Rat eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt werden, da jedes Objekt und jede Organisation anders aufgebaut ist und die Konzepte betrieboptimiert zu implementieren sind.

Um die Funktionen technischer Hilfsmittel besser zu verstehen, seien hier zwei Beispiele näher beschrieben, die für alle Arten von Gebäudenutzungen relevant sind.

Verschiedene Untersuchungen im Krankenhausbereich haben gezeigt, dass der Rollstuhl das schnellste Transportmittel von bewegungseingeschränkten Personen unter gleichzeitig geringstem Personaleinsatz ist. Selbst

gehfähige Patienten im Krankenhaus oder Pflegeheim sind in der Regel trotzdem schneller sitzend zu transportieren. Es war daher notwendig, Rollstühle zu kreieren, mit denen man auch vertikal über Treppen fahren kann, damit diese im Sinne eines mehrstufigen Rettungskonzeptes umfassend eingesetzt werden können. Am Beispiel des Escape-chair sei das Prinzip dieser Stühle erklärt. Ein zusammengeklappt an der Wand befestigter Stuhl wird von einem Helfer rasch zum Einsatzort gefahren und mit einem Handgriff betriebsbereit gemacht. Nach dem Platzieren der zu rettenden Person am Sessel, kann diese horizontal auf herkömmliche Art und Weise wie ein Rollstuhl bewegt werden und ebenso durch einfaches Einklappen der hinteren Räder mittels der integrierten Gleitkufen über Treppen nach unten geschoben werden. Dazu sind nur ein Helfer und kaum Kraftaufwand erforderlich, sodass auch Personen bis 150 kg problemlos auch von wenig kräftigen Personen gerettet werden können.



Für liegend zu transportierende Personen z. B. nach Unfällen, bei plötzlich auftretenden Krankheiten oder in Krankenhäusern und Altenheimen, empfiehlt sich die Verwendung von Rettungsmatratzen. Damit kann ebenfalls durch nur einen Helfer eine zu rettende Person rasch vertikal über Stiegen sehr schonend und sicher transportiert werden. Da bereits bei Brandalarm generell keine Aufzüge mehr zu verwenden sind und auch im Normalbetrieb auf Grund der Ausfallsicherheit nur Sicherheits- oder Feuerwehraufzüge für Rettungsfahrten verwendet werden dürfen, wird diese vertikale Rettungsmethode über die Treppen beinahe überall relevant sein,



zumal im Gegensatz zu Tragen nur eine helfende Person und deutlich weniger Kraftaufwand erforderlich ist. Anhand zweier Beispiele von unzähligen verschiedenen Rettungshilfsmitteln sollte die Komponente der technischen Möglichkeiten für die Rettung bewegungsein-

geschränkter Personen aufgezeigt werden. Aber erst in Kombination mit der darauf abgestimmten Brandschutzorganisation ergibt sich ein schlüssiges Hilfskonzept, das durch unabhängige Sachverständige ausgearbeitet oder zumindest geprüft werden sollte. Die Notwendigkeit einer Rettung bewegungseingeschränkter Personen ist in jedem Gebäude ein zu beachtendes Thema, da grundsätzlich überall sichtbare und unsichtbare Bewegungseinschränkungen auftreten können. Die Notwendigkeit der Rettung ist nicht nur im Brandfall erforderlich. Selbst bei einfachen technischen Gebrechen, wie Ausfall der Aufzugsanlage oder Stromausfall oder bei Angriffen gegen die Sicherheit, wie z. B. Bombendrohungen, kann es akut erforderlich sein, bewegungs- und sinneseingeschränkte Personen sicher aus dem Gebäude zu leiten.

Die Verantwortung für die Vorbereitungsmaßnahmen dafür liegt eindeutig beim Gebäudeeigentümer oder Gewerbebetreiber.

Seien Sie daher vorbereitet!